

Sitzung vom 15. Dezember 1993

**3844. Motion (Einführung einer Abgabe auf Frischkies und
Unterstützung von Alternativbaustoffen)**

Kantonsrätin Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Mitunterzeichnende haben am 5. Juli 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Frischkies mit einer Abgabe zu belasten. Beim Festlegen der Abgabehöhe soll die Qualität des Kieses berücksichtigt werden. Die Einnahmen sollen insbesondere für das Recycling von Bauabfällen und zur Förderung der Verwendung von Holz als Baustoff eingesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die mit der Motion angestrebte Einführung einer Abgabe auf Frischkies soll den sparsamen Umgang mit diesem Rohstoff fördern und zur vermehrten Verwendung von Ersatzbaustoffen wie Recyclingmaterial und Holz beitragen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Kies als Rohstoff verteuert wird, die Ersatzbaustoffe dagegen verbilligt werden.

Zur Förderung der Verwendung von Alternativbaustoffen, wie sie durch Bauschutt- und Bauabfall-Recycling gewonnen werden können, hat sich der Regierungsrat bereits wiederholt geäußert. In der Vorlage Nr. 3015 vom 30. August 1989 über die Ergänzung des kantonalen Richtplans durch Festlegung neuer Materialgewinnungs- und Materialablagerungsgebiete sind einlässliche Ausführungen darüber enthalten. Der Verwendung solcher und anderer Alternativmaterialien wie z. B. Holz sind nicht nur von den Kosten her, sondern auch aus andern Gründen recht enge Grenzen gesetzt. Für viele Verwendungszwecke sind Kies und andere aus dem Boden gewonnene Materialien vor allem wegen der technischen Anforderungen bzw. infolge der ungenügenden Eignung der Alternativmaterialien nicht ersetzbar. Sowohl der Staat als auch die Abbaunternehmungen fördern aber die Verwendung alternativer Materialien, wo immer sie möglich und sinnvoll ist. Es ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinzuweisen, dass das Recycling von Bauschutt und Bauabfall in erheblichem Umfang durch die gleichen Unternehmungen geschieht, die sich auch mit dem Kiesabbau befassen. Die nur teilweise auf den Preis von recyceltem Material verlegbaren Kosten werden daher schon heute von den Unternehmungen getragen, die mit der neuen Abgabe auf Frischkies belastet würden. Auch die Verwendung von Holz als Baumaterial wird in bezug auf die rechtlichen Schranken soweit erleichtert, wie sich dies im Hinblick auf die Brandgefahr vertreten lässt.

Da der Abbau und die Vermarktung von Kies, Sand und Steinen nicht Gegenstand eines Regals oder Monopols sind, sondern in den Bereich der Handels- und Gewerbefreiheit fallen, hätte die verlangte Abgabe den Rechtscharakter einer indirekten Steuer. Die Erhebung solcher nicht auf Vermögen und Einkommen, Kapital und Ertrag abstellenden, indirekten Steuern gehört nach der traditionellen Aufteilung eher in die Zuständigkeit des Bundes als in diejenige der Kantone. Den kantonalen indirekten Steuern, wie der Motorfahrzeugsteuer (Verkehrsabgaben), der Handänderungssteuer (Grundstückverkehrssteuer), der Hundesteuer sowie der 1990 aufgehobenen Billettsteuer, liegen besondere Verhältnisse zugrunde, die sich nicht mit einer Sonderbelastung der Kiesgewinnung vergleichen lassen. Aus der Tatsache, dass Kies aus dem Boden abgebaut wird und daher eine enge Beziehung zu den

örtlichen Materialvorkommen besteht, kann nicht geschlossen werden, dass eine von Kanton zu Kanton verschiedene Abgabe rechtliche Behandlung des Abbaus zweckmässig wäre. Eine daraus allenfalls resultierende weitere Zunahme von Materialtransporten über grössere Strecken wäre ausgesprochen kontraproduktiv und unerwünscht; sie würde dem im Rahmen der planungsrechtlichen Festlegungen verfolgten Prinzip der bestmöglich nach den Verwendungsgebieten verteilten Abbauggebiete diametral zuwiderlaufen. Auch allgemeine steuerpolitische und erhebungstechnische Gründe sprechen dagegen, neben der Mehrwertsteuer des Bundes auf Kies eine kantonale Sonderabgabe zu erheben.

An diesen negativen Aspekten vermag auch die Zielsetzung der Motion, mit der Frischkiesabgabe eine Steuerung des Marktes zugunsten des sparsameren Rohstoffverbrauchs und der vermehrten Verwendung von Holz und von recycelten Altstoffen zu erreichen, nichts zu ändern. Solche Lenkungsabgaben lassen sich zum vornherein nur dann befürworten, wenn sie landesweit oder noch besser aufgrund internationaler Absprache erhoben werden; bei räumlich begrenzter Anwendung führen sie nämlich zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen, die abzulehnen sind. Sodann ist kaum zu sehen, wie sich eine derartige Abgabe, jedenfalls auf der Verteilungsseite, verfahrensmässig ohne unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand abwickeln liesse. In inhaltlicher Beziehung würde es einer Kiesabgabe an der für sinnvolle Lenkungsabgaben unerlässlichen Voraussetzung fehlen, dass der belastete Verbraucher mindestens in einem weitgehenden, möglichst stark überwiegenden Mass über die freie Wahl zur Einschränkung des negativ beurteilten bzw. zur Bevorzugung des erwünschten Konsums verfügt. Davon kann aber wegen der wie einleitend dargestellt beschränkten Substituierbarkeit beim Frischkies nicht die Rede sein.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller